

Stadt: Arnstein
Stadtteil: Müdesheim
Kreis: Main-Spessart

23.10.2023



Einbeziehungssatzung
des südwestlichen Ortseinganges in den im Zusammen-
hang bebauten Ortsteil Müdesheims
"Kfz-Werkstatt Müdesheim Fl.Nr.2191/1"
der Stadt Arnstein

Faunistische Untersuchung

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Arn22-0001

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	3
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
3.1	Kriechtiere: Eidechsen	4
4.	Tierökologische Untersuchung	5
4.1	Kriechtiere: Eidechsen	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
5.1	Kriechtiere:Eidechsen	8
6.	Maßnahmenvorschläge	9
6.1	Kriechtiere: Eidechsen	9
7.	Zusammenfassung	10
8.	Quellen	11
	Abbildungsverzeichnis	12

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Arnstein mit ihren 12 Stadtteilen befindet sich im Landkreis Main-Spessart des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 16 km südwestlich des Oberzentrums Schweinfurt.

Im Stadtteil Müdesheim am westlichen Ortseingang befindet sich eine Kfz-Werkstatt, die sich erweitern möchte. Um dem konkreten Bedarf der Betriebsvergrößerung gerecht zu werden hat die Stadt Arnstein die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen.

Diese soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

Der Geltungsbereich ist potentieller Lebensraum für potentiell betroffene Tiergruppen bzw. -arten. Tierökologische Untersuchungen wurden für folgende Arten(-gruppen) durchgeführt, um deren tatsächliche Betroffenheit näher beurteilen zu können:

- Kriechtiere: Eidechse

Ebenfalls wurde geschaut, ob die vorhandenen ASK Daten Aufschluss über bisherige Nachweise von o.g. Arten (-gruppen) in oder in der Nähe des Plangebietes geben.

Anschließend werden bei Betroffenheit Maßnahmen vorgeschlagen, welche das Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mindert oder vermeidet.

2. Grundlagenermittlung

Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Müdesheim. Im Norden wird das Baugelände von der B 26 begrenzt. Im Süden befindet sich Grünland, westlich Ackerland und östlich Siedlungsfläche mit Wohnbebauung.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- Parkplatz
- Werkstattgebäude
- Holzschuppen
- Streuobstwiese
- Gehölze
- Böschung
- Lager- und Abstellfläche





Abbildung 1: Werkstattgebäude und Parkplatz (1), Streuobstwiese und Abstellbereich (2), Holzschuppen, Gehölze und Abstellbereich (3), Böschung und Gehölze (4), Aufnahmedatum 25.10.2022)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

3.1 Kriechtiere: Eidechsen

Methodisches Vorgehen nach

- Leitfaden LFU, Zauneidechse
- Albrecht et al. (2014), Methodenblatt R1

und

- https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rep/kartiermethoden/102321 (aufgerufen am 03.07.2023)

wie folgt:

Kartiermethode: Sichtbeobachtung

durch langsames und ruhiges Abgehen (ca. 2h/km) aller geeigneten Habitate der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen in Transekten, schwerpunktmäßig entlang linearer Strukturen.; mit gezielter Absuche von Strukturen, die sich als Versteck oder sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen, Gleisschotter etc.) und Umdrehen von Verstecken auf der Eingriffsfläche.

Für eine genauere Zählung sind die adulten Tiere mittels ihrer individuellen Zeichnungsmuster zu unterscheiden. Dies wurde nicht durchgeführt.

Anzahl der Erhebungen:

Insgesamt 4(-6) Begehungen im Zeitraum April bis Mitte September (März-Oktober).

Eine hohe Beobachtungswahrscheinlichkeit ist in den Monaten Mai und Juni (April bis Juli) gegeben. (Besonders günstig ist auch das Frühjahr (April bis Mai) bei kühlem Boden und kühler Luft, aber starker Besonnung ab frühmorgens).

Zur Erfassung von Jungtieren (Reproduktionsnachweis) sollen die Gebiete ab Mitte August und im September kontrolliert werden.

Bedingungen:

Sichtbeobachtungen ganztägig ab 8.00 oder 9.00 Uhr möglich.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen sollte von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr, an sehr warmen Tagen auch bereits ab 8.00 Uhr, und am späten Nachmittag von 15.00 Uhr bis 18 Uhr gelegt werden.

Eine Nachsuche in den Mittags- und frühen Nachmittagsstunden ist an heißen Tagen nicht zu empfehlen.

Begehungen an warmen/schwülen Tagen ohne direkte Sonnenstrahlung.
 Keine Erfassung in den sonnigen Mittagstunden.
 Keine Erfassung an Regentagen.
 Keine Erfassung bei Schneelage
 Günstige Erfassungszeiten sind auch nach mehrtägigen Regen- oder Kälteperioden gegeben.
 Nicht bei zu großer Hitze: optimal 15-30°.

Künstliche Verstecke:

Diese sind für die Eidechsen nicht erforderlich, weil die Tiere eindeutig das direkte Sonnen bevorzugen. Da das Auslegen von Brettern und Blechen bei der Zauneidechse sehr aufwändig im Verhältnis zu dem Effekt zusätzlicher Fänge ist, soll bei der Zauneidechse primär das Erfassen und Zählen der sich sonnenden Tiere per Sichtbeobachtung als Erfassungsmethode angewendet werden.

Erfassung Habitatstrukturen:

Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze, sowie Fortpflanzungs- und Jagdhabitats.

4. Tierökologische Untersuchung

4.1 Kriechtiere: Eidechsen

An folgenden Terminen wurde die Erfassung o.g. Art(-gruppe) durchgeführt:

- 19.07.2023
- 16.08.2023
- 30.08.2023
- 07.09.2023

Aufgrund des Projektstandes und der Witterung fanden die Begehungen in den Monaten Juli, August und September statt. Weiter wurde die Begehungszeit an die Temperatur angepasst.

Folgende Witterungsbedingungen lagen bei den jeweiligen Terminen vor:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wetter	Wind
19.07.2023	10:42-11:15	24°	sonnig	windstill
16.08.2023	10:00-10:28	21°	sonnig bis bedeckt	windstill
30.08.2023	11:39-12:00	17°	sonnig (nach kalten und nassen Tagen)	windstill
07.09.2023	10:20-10:43	20°	sonnig	windstill

Transekt ca. 300 m (90 m Transekt über Fläche ohne geeignete Versteckstrukturen, wo ein Vorkommen unwahrscheinlich ist).

In den ASK-Daten ist der nächste Punkt- bzw. Flächenfund von Eidechsen westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 700 m vermerkt. Der Aktionsradius dieser Artengruppe liegt bei ca. 40 m, weshalb dieser Fundpunkt für das dargelegte Vorhaben nicht relevant ist.

Ergebnisse:

Vorhandene Habitatstrukturen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich besonnte Böschungen und Schüttmaterial, welche sich als Sonnenplatz eignen.

Versteckstrukturen bieten die gelagerten Materialien, das kleine Stück Natursteinmauer, sowie die westlich wachsenden Büsche. Die Streuobstwiese wiederum weist keine Mauselöcher auf, weshalb hier keine Versteckstrukturen gegeben sind.

Da die Strukturen am Ortsrand gelegen sind, sind auch Hauskatzen des Öfteren im Geltungsbereich unterwegs¹.



¹ Herr Rath, 16.08.2023



Abbildung 2: (1) Plangebiet (Böschung, Streuobst), 19.06.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser; (2) potentieller Sonnenplatz, 19.06.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser, (3) Tot-holzhaufen und Schüttung mit Baumateriallager im Hintergrund, 16.08.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser, (4) Baumateriallagerung, 30.08.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser, (5) Versteckstruktur Naturstein Mauer, 07.09.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser

Es gibt zwar Habitatstrukturen, die für ein Zauneidechsenvorkommen grundsätzlich geeignet sind, wie die Abbildungen zeigen.

Bei den Erhebungen wurden keine Funde o.g. Art(en) gemacht und ein Vorkommen ist bisher ebenfalls nicht bekannt.

(Eine Darstellung von Punktfunden im GIS, mit der Angabe von RW und HW, wird aufgrund des Begehungsergebnisses somit nicht benötigt und an dieser Stelle nicht dargestellt).

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.**

Störungsverbot

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

5.1 Kriechtiere: Eidechsen

Kriechtiere wurden auf der Eingriffsfläche und in der näheren Umgebung nicht gesichtet. Eine Betroffenheit von Eidechsen kann somit ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmenvorschläge

6.1 Kriechtiere: Eidechse

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Für diese Arten ist die Durchführung der Vergrämuungsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich, da keine Betroffenheit festgestellt werden konnte.

Lebensraumstrukturen werden ausgeglichen - vgl. Einbeziehungssatzung:

- Ausbringung von sonnenexponierten Baumstubben und Totholzhaufen für die Thermoregulation (1 Stk.).
- Anlegen einer Gesteinsschüttung in Kombination mit Totholz, z.B. Wurzelstöcke (teilweise in den Grund absenken)
- Anlegen einer lichten Gebüschgruppe, 5-7 Stk. autochthone Gehölze, Mindestqualität v.Str 100-150.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für die in diesem Kapitel genannten Arten nicht benötigt.

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für die in diesem Kapitel genannten Arten nicht benötigt.

Monitoring

Die Erforderlichkeit eines Monitorings für die in diesem Kapitel genannten Arten ist nicht erkennbar.

Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand für die hier genannten Arten erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden.

7. Zusammenfassung

Im Zuge der vier durchgeführten tierökologischen Begehungen unter Berücksichtigung der relevanten Zeiten und Witterungen konnte die beauftragte Art: Eidechse nicht gesichtet werden.

Eine Betroffenheit von Eidechsen kann somit ausgeschlossen werden.

Da es im Geltungsbereich potentielle Habitatstrukturen gibt, die für Zauneidechsen grundsätzlich geeignet sind und durch das Vorhaben entfallen, werden sie 1:1 neben dem Eingriffsbereich ausgeglichen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden für die Artgruppe Kriechtiere: Eidechsen nicht ausgelöst.

Würzburg, 07.09.2023

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: Roppel

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

8. Quellen

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse

Bayerisches Landesamt für Umwelt (15.12.2022): ASK-Daten

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (03.07.2023): Artspezifisch geeignete Kartiermethoden (Methodensteckbriefe), https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kartiermethoden/102321

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Werkstattgebäude und Parkplatz (1), Streuobstwiese und Abstellbereich (2), Holzschuppen, Gehölze und Abstellbereich (3), Böschung und Gehölze (4), Aufnahmedatum 25.10.2022)	4
Abbildung 2: (1) Plangebiet (Böschung, Streuobst), 19.06.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser; (2) potentieller Sonnenplatz, 19.06.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser, (3) Totholzhaufen und Schüttung mit Baumateriallager im Hintergrund, 16.08.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser, (4) Baumateriallagerung, 30.08.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser, (5) Versteckstruktur Naturstein Mauer, 07.09.2023, Auktor Ing. GmbH, A. Röser	7